

Mitteilung des Senats vom 28. Oktober 2025**Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die
Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf der Basis der Beschlussfassung vom 24. Juni 2025 empfiehlt der Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung (DBS) dem Senat gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, den Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen, da der Gebührenbedarf nicht durch die erwarteten Erlöse gedeckt werden kann. Daher ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich. Des Weiteren wurde in § 6 der Absatz 6 angefügt. Für bereits praktizierte verwaltungsmäßige Handlungen der DBS (Erlass von vollständig automatisierten Abfallgebührenbescheiden) gilt es, eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Gesetzentwurf wurde von der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 25. September 2025 beschlossen. Das Ortsgesetz soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten, sofern die Stadtbürgerschaft dem Gesetz in seiner Novembersitzung zustimmt.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Abfallgebührenbescheide können vollständig automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

2. Die Anlage (zu § 1) „Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen“ wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

- 1.1 Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 59,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 3.

1.2 Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60 l ¹	60 l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	73,54	147,06	163,98	187,90	297,74	2 353,82	2 730,86	7 297,10	9 753,62	11 187,78
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerung	9	18	18	18	18	52 ³	52 ³	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	8,17	8,17	9,11	10,44	16,54					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						144,16 ⁵	151,36 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵

1.3 Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

- 60-l-Bio-Abfallbehälter 29,86 Euro
- 90-l-Bio-Abfallbehälter 31,90 Euro
- 2 000-l-Bio-Abfallbehälter 197,68 Euro
- 120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 33,24 Euro
- 240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 39,80 Euro
- 1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 90,59 Euro
- 3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 224,25 Euro
- 4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 294,31 Euro

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

³ Erfolgt die Leerung mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

⁴ Erfolgt die Leerung vierzehntägig, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.

⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

- 5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 330,21 Euro

1.4 Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 9,00 Euro.

1.5 Zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 85,00 Euro.

2. Sonstige Gebühren

2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenkehricht

betragen je Megagramm 181,98 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 36,40 Euro.

2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 213,57 Euro.

2.3 Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4 bis 14 m³ – 10 bis 14 m³ 1 448,40 Euro

unverpresst

Abrollcontainer 15 bis 25 m³ 1 623,96 Euro

unverpresst

Abrollcontainer 20 bis 24 m³ 5 318,52
Euro

verpresst

2.4 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 147,97 Euro pro Jahr.

Werden mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 15,00 Euro.

3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 4,00 Euro

3.3 Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 22 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung werden die Gebührenordnung für die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen, das Abfallortsgesetz und das Errichtungsortsgesetz für die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS) geändert. Im Abfallortsgesetz haben sich Anpassungsbedarfe aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ergeben. Für das Errichtungsortsgesetz, mit dem Die Bremer Stadtreinigung gegründet wurde, liegen erste

Erfahrungen in seiner Anwendung vor, aus denen sich Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Zu Artikel 1:

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl.S. 598).

Allgemeines

Die Gebührenerhebung für die Kosten der Abfallentsorgung basiert auf § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes), zuletzt § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 13. März 2024 (BremGBl. S. 126, 138). Danach erheben Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Darauf gestützt erhebt die Anstalt gemäß § 25 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883, 889), Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Gebührenordnung.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Die Gebühren wurden bislang nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl.S. 598), erhoben.

Abfallgebührenkalkulationen werden in einem Zweijahresrhythmus von der Anstalt durchgeführt.

Gebührenbedarf

Aus der Gebührenkalkulation 2026 bis 2027 ergibt sich der nachfolgend dargestellte Gebührenbedarf.

Gebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2026/2027	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	34,5
Kosten Entsorgung	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	15,6
Kosten Sonstiges	6,1
Zwischensumme	91,3
Erlöse Vermarktung PPK**, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,0
Ergebnis vergangener Kalkulationszeiträume	-4,4
Gebührenbedarf	80,9

*gerundet auf 0,1 Millionen Euro

** PPK: Papier, Pappe, Karton

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum stellt sich folgend dar:

Gebührenbedarfsentwicklung 2024/2025 und 2026/2027	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2026/2027 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,9	34,5
Kosten Entsorgung	24,2	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	13,5	15,6
Kosten Sonstiges	6,6	6,1
Zwischensumme	84,0	91,3
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,7	-6,0
Ergebnis verg. Kalkulationszeiträume	-4,4	-4,4
Gebührenbedarf	72,9	80,9

Im Einzelnen verteilen sich die Kosten im Bereich Einsammlung und Entsorgung auf die folgenden Leistungsbereiche:

Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung 2024/2025 und 2026/2027	Kostenstruktur 2024/2025 Mio EUR/a*	Kostenstruktur 2026/2027 Mio EUR/a*
Restabfall/gem. Siedlungsabfälle	29,6	32,0
Bioabfall	8,5	9,1
Altpapier (inkl. Transp./Cont. RS PPK, 49170)	6,5	7,0
Sperrmüll	8,0	9,8
Grünabfall	2,2	2,4
brennb. Bauabfälle und Bauschutt	0,0	0,1
Illegale Ablagerungen	1,1	1,2
Sonstige	1,2	1,1
Summe Einsammlung und Entsorgung	57,1	62,8

*gerundet auf 0,1 Millionen Euro, 2024/2025 und 2026/2027 sind gemittelte Werte der beiden Jahre

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 wird durch mehrere Entwicklungen auf der Kostenseite beeinflusst. Besonders ins Gewicht fallen die deutlich gestiegenen Ausgaben für Logistik und Entsorgung durch beauftragte Unternehmen. Die zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge enthalten Preisgleitklauseln, die in der Logistik zu 50,0 bis 70,0 Prozent an die Entwicklung der Personalkosten und zu 10,0 bis 20,0 Prozent an die Veränderung der Dieselmotorkraftstoffpreise gekoppelt sind. In der Entsorgung erfolgt die Fortschreibung der Vergütung zu 10,0 bis 50,0 Prozent auf Basis der Lohnkosten und zu 10,0 bis 20,0 Prozent in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt. Diese vertraglichen Anpassungsmechanismen führen zu einem spürbaren Anstieg der Fremdleistungskosten und wirken sich direkt auf die Gesamtkalkulation aus.

Auch die gestiegenen Personalaufwendungen infolge des Tarifabschlusses vom April 2025 wirken sich deutlich auf die Kostenstruktur aus. Für das Jahr 2025 wurde eine Steigerung zum 1. April 2025 um 3,0 Prozent beziehungsweise mindestens 110 Euro vereinbart; im Planungsjahr 2026 wird mit einem weiteren Anstieg zum 1. Mai 2026 um 2,8 Prozent gerechnet. Für 2027 ist eine zusätzliche Erhöhung der Personalkosten um 2,0 Prozent eingeplant. Diese Veränderungen betreffen sowohl die eigenen Beschäftigten als auch das Personal beauftragter Dienstleister wie das Beteiligungsunternehmen Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) und führen entsprechend zu einer erheblichen Mehrbelastung im Personalbereich.

Hinzu kommen rückläufige Einnahmen aus der Verwertung von Stoffströmen. Für das Jahr 2025 werden insbesondere verminderte Erlöse aus der Altpapiervermarktung prognostiziert; in der Planung für 2026 und 2027 wird von einer Stabilisierung auf dem Niveau von 2025 ausgegangen.

Gleichzeitig belastet die CO₂-Abgabe die Entsorgungskosten in erheblichem Maße. Für die Jahre 2026 und 2027 wurden bei der Planung die gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegten Abgabesätze berücksichtigt (22,11 Euro/mg in 2026 und 27,10 Euro/mg in 2027, jeweils netto). Allein daraus ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2026/2027 zusätzliche Mehrkosten von durchschnittlich rund 2,12 Millionen Euro per annum gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2024/2025.

Auf die Jahre 2024 bis 2027 bezogen ergeben sich folgende spezifische Kosten:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Summe	1,35	1,74	3,28	4,06

Planwerte für die CO₂-Abgabe in Mio. €

Diese Einflussfaktoren wurden in der Kalkulation berücksichtigt und führen insgesamt zu einem deutlich höheren Finanzierungsbedarf für die Jahre 2026 und 2027. Positiv wirken dabei die stabilen Erträge aus den Beteiligungen an der Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB), die weiterhin zur finanziellen Stabilisierung beitragen. Die aktuelle Entwicklung von Kosten und Erlösen im Jahr 2025 (Prognose 2025) und die Planung 2026 und 2027 wurden unter dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht in die Kalkulation einbezogen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1:

Zu 1. (§ 6)

Die Bremer Stadtreinigung führt nach § 26 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen ein Register. Zum Zweck der Erstellung von Abfallgebührenbescheiden, werden entsprechende Daten in das vorhandene Datenbanksystem eingetragen. Diese Eintragung und Prüfung der Daten erfolgt von Menschenhand. Jeweils zum Jahresbeginn werden im Masseverfahren Abfallgebührenbescheide für das jeweilige Kalenderjahr, aber auch Nachberechnungen von zusätzlich in Anspruch genommenen Abfallbehälterleerungen des Vorjahres beschieden. Die unterjährigen Änderungsbescheide unterlaufen einer wöchentlichen Verarbeitung durch dasselbe Masseverfahren. Ein Algorithmus des Datenbanksystems entnimmt für die Gebührenfestsetzung die zuvor eingetragenen Stammdaten und errechnet mittels eines vorgegebenen Rechenwegs, die jeweilige Gebühr anhand dieser hinterlegten Daten. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Wenn-Dann-Regelung und enthält keinerlei Ermessensspielraum. Die erlassenen Abfallgebührenbescheide stellen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Verwaltungsakt dar. Nach § 35 a

Verwaltungsverfahrensgesetz kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Mit dieser neu geschaffenen Rechtsgrundlage werden die Abfallgebührenbescheide rechtssicher ausgestellt und die Ermächtigungslücke der Bescheiderstellung geschlossen. Damit alle Abfallgebühren mit dieser Methode errechnet und beschieden werden können, wurde die Rechtsgrundlage in einem eigenen Absatz verfasst, ohne die konkreten Gebührentatbestände aufzuzählen.

Der zugefügte Absatz 6 dient dazu, für bereits praktizierte verwaltungsmäßige Handlungen der DBS (Erlass von vollständig automatisierten Abfallgebührenbescheiden) eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zu 2. (Anlage 1)

Die generelle Herangehensweise bei der Gebührenkalkulation 2026 bis 2027 ist wie folgt: Beginnend werden die Gebührensatzobergrenzen für die vorgesehenen Leistungsgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsgebühren zugerechnet. Eine Grundgebühr ist bei dieser Betrachtung nicht vorgesehen. Anschließend wird im Rahmen von abfallwirtschaftlichen Lenkungen – abweichend von den ermittelten Gebührensatzobergrenzen bei ausschließlicher Erhebung von Leistungsgebühren – festgelegt, den Gebührenbedarf durch Erhebung

— einer nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr,

— von leistungsbezogenen Gebühren

abzudecken.

Über die Grundgebühr können nur zeitraumabhängige (fixe) Kosten kalkuliert werden. Es werden eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr, die insgesamt etwa 24,5 Prozent des Gebührenbedarfs abdeckt sowie Leistungsgebühren, die mengenabhängige Kosten sowie anteilige fixe Kosten enthalten und insgesamt circa 75,5 Prozent des Gebührenbedarfs abdecken, festgelegt.

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter ist degressiv. Durch die Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen. Im Bereich der Entsorgungskosten wurde bereits im Rahmen der letzten Gebührenanpassung eine Degressionsanalyse durchgeführt. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Eine zweite Komponente zur Herleitung von

degressiven Gebühren ergibt sich aus der Kostenstruktur für die Logistik. Da die Logistikkosten nicht proportional zur Behältergröße steigen, ergeben sich für größere Behälter auch geringere spezifische Entleerungskosten pro Liter.

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation wurde die Anlage zu § 1 neu gefasst.

Zu Ziffer 1: Gebührensätze für Grundgebühren und Leistungsgebühren

Zu Ziffer 1.1: Grundgebühren

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2: Leistungsgebühren für Restabfallbehälter

Zu Ziffer 1.2.1: Jahresgebühr

Gebührenhöhen und in der Jahresgebühr enthaltene Anzahl Leerungen angepasst.

Zu Ziffer 1.2.2: Gebühr für zusätzliche Leerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2.3: Gebühr für Sonderleerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.3: Gebühr bei Falschbefüllung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.4: Bremer Müllsack

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.5: Sperrmüllabholung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2: Sonstige Gebühren

Zu Ziffer 2.1: Überlassung brennbarer Abfälle

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.2: Transport Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3 Gestellungsgebühr Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3: Nutzung von 240-l Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3: Benutzung der Recyclingstationen

Zu Ziffer 3.1: Selbstanlieferung von losen Restabfällen.

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3.2: Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Gebührenhöhe angepasst

Ziffer 3.3 Selbstanlieferung von Gartenabfällen über 1 m³

Gebührenhöhe angepasst

Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikels 1.